

von «Baugruppen» und «Umgebung», wie sie in schweizerischen kantonalen Vorbildern vorgesehen ist,<sup>37</sup> verzichtet.<sup>38</sup> Nach ihrer Ansicht kommt es auf den konkreten Einzelfall an.<sup>39</sup> Es wird sich zeigen, «was alles bei der Unterschutzstellung eines Denkmals sachlich und örtlich erfasst werden muss, um dem Denkmal gerecht zu werden».<sup>40</sup> Ob und in welchem Umfang ein Denkmal zu schützen ist, hängt folglich von seiner Bedeutung und von möglichen Gefährdungen ab, die aus der Umgebung entstehen können.<sup>41</sup> Der Diskussion anlässlich der zweiten Lesung, der die Kommissionsvorlage zugrunde lag, ist zu entnehmen, dass jedenfalls der «örtliche Bereich, der unmittelbar zum Denkmal (Baugruppe) gehört», ihm zuzurechnen ist, da man zum Beispiel, wie argumentiert wurde, «einen Hof oder einen Zugang, die zum Objekt gehören, nicht ausnehmen» kann. Dieser Bereich ist miteinzubeziehen.<sup>42</sup> Danach ist ein «Gruppenschutz von mehreren Häusern» möglich,<sup>43</sup> wie sich dies aus dem Begriff «Baugruppen» ergibt.<sup>44</sup>

Trotz dieser einschränkenden Hinweise bestanden im Landtag nach wie vor Bedenken, dass «ganze Baugruppen und nach der Weite

---

37 Siehe § 2 Abs. 2 Ziffer 2 des Modellentwurfs für ein kantonales Gesetz über Denkmalpflege (wie Fn. 12); Walter Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht (wie Fn. 30), S. 126 f. Nach ihm benennen die kantonalen Gesetze die Schutzobjekte von baulichen Gesamtheiten mit unterschiedlichen Rechtsbegriffen wie Gruppe, Ensemble und Ortsbild (S. 122). Der Begriff «Ensemble» verstanden als eine «planvolle, wirkungsvoll gruppierte Gesamtheit» lasse sich aus Sicht des allgemeinen Sprachgebrauchs der «Gruppe» wie auch dem Ortsbild zuordnen (S. 128).

38 Sie wollte der Kritik entgegenkommen, die in der Eintretensdebatte zur Gesetzesvorlage vorgebracht worden war. Es könne sicher nicht bestritten werden, dass sich die Gesetzesvorlage zum Ziel gesetzt habe, über die Einzelobjekte hinaus in die Umgebung und die Dorfteile vorzustossen (LtProt. 1976, Bd. I, S. 66 f. [Abg. Herbert Kinde in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976]).

39 So kann etwa als «Umgebung» die nähere oder weitere räumliche Situation um ein zu schützendes Denkmal verstanden werden. Vgl. Walter Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht (wie Fn. 30), S. 126.

40 BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 7.

41 Vgl. Walter Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht (wie Fn. 30), S. 127.

42 LtProt. 1977, Bd. I, S. 85 (Präsident Dr. Gerard Batliner in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).

43 LtProt. 1977, Bd. I, S. 86 (Abg. Noldi Frommelt in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).

44 LtProt. 1977, Bd. I, S. 86 (Präsident Dr. Gerard Batliner in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).